790.413

Verordnung über das Naturschutzgebiet «Schöntal-Weiher», Langenbruck

Vom 12. April 1994 (Stand 28. September 2024)

Der Regierungsrat des Kanton Basel-Landschaft, gestützt auf § 12 des Gesetzes vom 20. November 1991¹) betreffend den Natur- und Landschaftsschutz, beschliesst

§ 1 Schutzgebiet

- ¹ Der Schöntal-Weiher, Langenbruck, Teil der Parzelle Nr. 436 im Eigentum von Herrn John Schmid, Arlesheim, wird entsprechend einem Plan 1:2000 als Objekt von regionaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen.
- ² Die Gesamtfläche des Naturschutzgebietes beträgt 43 a.
- ³ Der Plan mit dem genauen Schutzgebiets-Perimeter kann bei der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz des Amtes für Orts- und Regionalplanung eingesehen werden.

§ 2 Schutzziel

- ¹ Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:
- Erhaltung des Weihers als Laichgewässer und Lebensraum für gefährdete Amphibienarten sowie für Wasserwirbellose;
- b. Erhaltung und Förderung des Weihers mit seinen verschiedenartigen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften;
- c. Erhaltung und Förderung des Grosseggenbestandes sowie des Schlamm-Schachtelhalmes;
- d. Erhaltung der Gehölze und Einzelbäume;
- e. Erhaltung des Weihers als kulturhistorisches Zeugnis.

§ 3 Schutzmassnahmen

¹ Massnahmen, Veränderungen und Eingriffe, welche einem der Schutzziele widersprechen, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

¹⁾ GS 31.59, SGS 790

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² **790.413**

- ² Verboten sind insbesondere:
- a. Bauten, Anlagen und Einrichtungen aller Art;
- b. Aufforstungen, Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern oder Entfernen von Gehölzen, wenn dies im Pflegekonzept nicht vorgesehen ist;
- c. Entfachen von Feuer, Wegwerfen von Abfällen, unbefugtes Betreten sowie Befahren mit Velos oder Motorfahrzeugen;
- d. Campieren, Lagern in Gruppen sowie Durchführen von Wettkämpfen;
- e. Pflücken, Ausgraben oder Einbringen von Pflanzen sowie Sammeln, Fangen und Aussetzen von Tieren ohne Bewilligung;
- f. Ausbringen von Düngemitteln sowie Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln;
- g. * Ablagern von Bauschutt oder Aushubmaterial sowie Bodenveränderungen, welche den Schutzzielen widersprechen;
- h. Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen.
- ³ Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe, Massnahmen und Nutzungen gemäss Pflegekonzept.
- ⁴ Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 2 Bst. h bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen. ^{*}

§ 4 Veränderungen im Schutzgebiet

¹ Veränderungen am geschützten Objekt, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle vorgenommen werden.

§ 5 Aufsicht Pflege und Unterhalt

- ¹ Aufsicht, Pflege und Unterhalt obliegen dem Grundeigentümer in Zusammenarbeit mit der kantonalen Naturschutzfachstelle. Der Grundeigentümer kann Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen.
- $^{\rm 2}$ Die kantonale Naturschutzfachstelle erarbeitet zusammen mit dem Eigentümer ein Schutz- und Pflegekonzept, welches periodisch zu überarbeiten ist.
- ³ Das Konzept dient als Grundlage für Schutz-, Pflege-, Unterhalts- und Gestaltungsmassnahmen im Naturschutzgebiet.

§ 6 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

790.413

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
12.04.1994	01.05.1994	Erlass	Erstfassung	GS 31.624
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 2, Bst. g.	geändert	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 2, Bst. h.	eingefügt	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 4	eingefügt	GS 2024.057

4 790.413

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	12.04.1994	01.05.1994	Erstfassung	GS 31.624
§ 3 Abs. 2, Bst. g.	27.08.2024	28.09.2024	geändert	GS 2024.057
§ 3 Abs. 2, Bst. h.	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057
§ 3 Abs. 4	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057